



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 13. Mai 2013 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Land vom 22. April 2013 betreffend Abweisung eines Antrages auf Familienbeihilfe für A., ab April 2013 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Das Finanzamt wies mit Bescheid vom 22. April 2013 den Antrag der Berufungswerberin (Bw) auf Gewährung der Familienbeihilfe für ihren im März 1989 geborenen Sohn A ab April 2013 ab. Unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 in der ab 1. Juli 2011 gültigen Fassung und Auflistung der Verlängerungstatbestände wurde begründend ausgeführt, der Anspruch auf Familienbeihilfe falle mit Vollendung des 24. Lebensjahres weg, da der Sohn offensichtlich nicht beim Bundesheer bzw. Zivildienst gewesen sei.

In der dagegen eingebrachten Berufung, der das Zeugnis über das Bachelorstudium und eine Studienbestätigung beigelegt waren, führte die Bw aus, dass ihr Sohn die Vorschule besucht habe und daher auch ein Jahr länger benötigt habe, um seinen Studienzweig abzuschließen. Er nehme seinen Bildungsweg sehr ernst, habe den Bachelor im März 2013 absolviert und befindet sich jetzt bereits als Quereinsteiger im Masterstudium.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 5. Juni 2013 wies das Finanzamt die Berufung mit der Begründung ab, der Sohn habe im März 2013 sein 24. Lebensjahr vollendet und der Besuch der Vorschule begründe keinen Anspruch auf Verlängerung der Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Bw stellte einen Vorlageantrag an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Ihr Sohn habe im Wintersemester 2009 mit dem Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften angefangen und dieses im März 2013 abgeschlossen. Derzeit befindet er sich im Masterstudium, das darauf aufbaue. Er habe vor der Volksschule ein Jahr lang die Vorschule besucht und bekomme deshalb nun am Beginn seines Masterstudiums keine Kinderbeihilfe mehr. Würde ihm noch eine Jahr länger Anspruch auf die Beihilfe gewährt werden, bekäme er die gleiche Unterstützung wie andere Studenten, welche keine Vorschule besucht hätten.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Der Sohn der Bw hat im März 2013 das 24. Lebensjahr vollendet. Ebenfalls im März 2013 hat er sein Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften abgeschlossen und sein Masterstudium begonnen. Vor dem Volksschulbesuch hat er ein Vorschuljahr absolviert.

Strittig ist die Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres aufgrund des Vorschulbesuches.

Gem. [§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967](#) idF des BudgetbegleitG 2011, BGBl I 111/2010, haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule weitergebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Die Altersgrenze, bis zu der maximal Familienbeihilfe gewährt wird, liegt bei Berufsausbildung grundsätzlich bei 24 Jahren. Hiervon normieren die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 folgende Ausnahmen, die eine Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Abschluss der Berufsausbildung ermöglichen:

Lit. g: Das Kind leistet in dem Monat, in dem das 24. Lebensjahr vollendet wird, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst oder hat ihn davor geleistet.

Lit. h: Das Kind ist erheblich behindert (§ 8 Abs. 5).

Lit. i: Das Kind hat vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren oder ist an dem Tag, an dem es das 24. Lebensjahr vollendet, schwanger.

Lit j: Das Kind hat das Studium bis zu dem Kalenderjahr, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen, wobei die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt und die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten werden darf.

Lit. k: Das Kind hat vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig in der Dauer von acht bis zwölf Monaten eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt.

Im gegenständlichen Fall ist unstrittig keiner der im Gesetz umschriebenen Verlängerungstatbestände erfüllt.

Nachdem die Gründe, die bei einer Berufsausbildung eine Verlängerung des Familienbeihilfenanspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ermöglichen, im Gesetz taxativ angeführt sind, vermag der Einwand der Bw, der Sohn habe ein Vorschuljahr absolviert und daher auch ein Jahr länger benötigt, seinen Studienzweig abzuschließen, der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen.

Da der Besuch der Vorschule nicht als Verlängerungsgrund vorgesehen ist und der Sohn der Bw im März 2013 das 24. Lebensjahr vollendet hat, war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Salzburg, am 24. September 2013